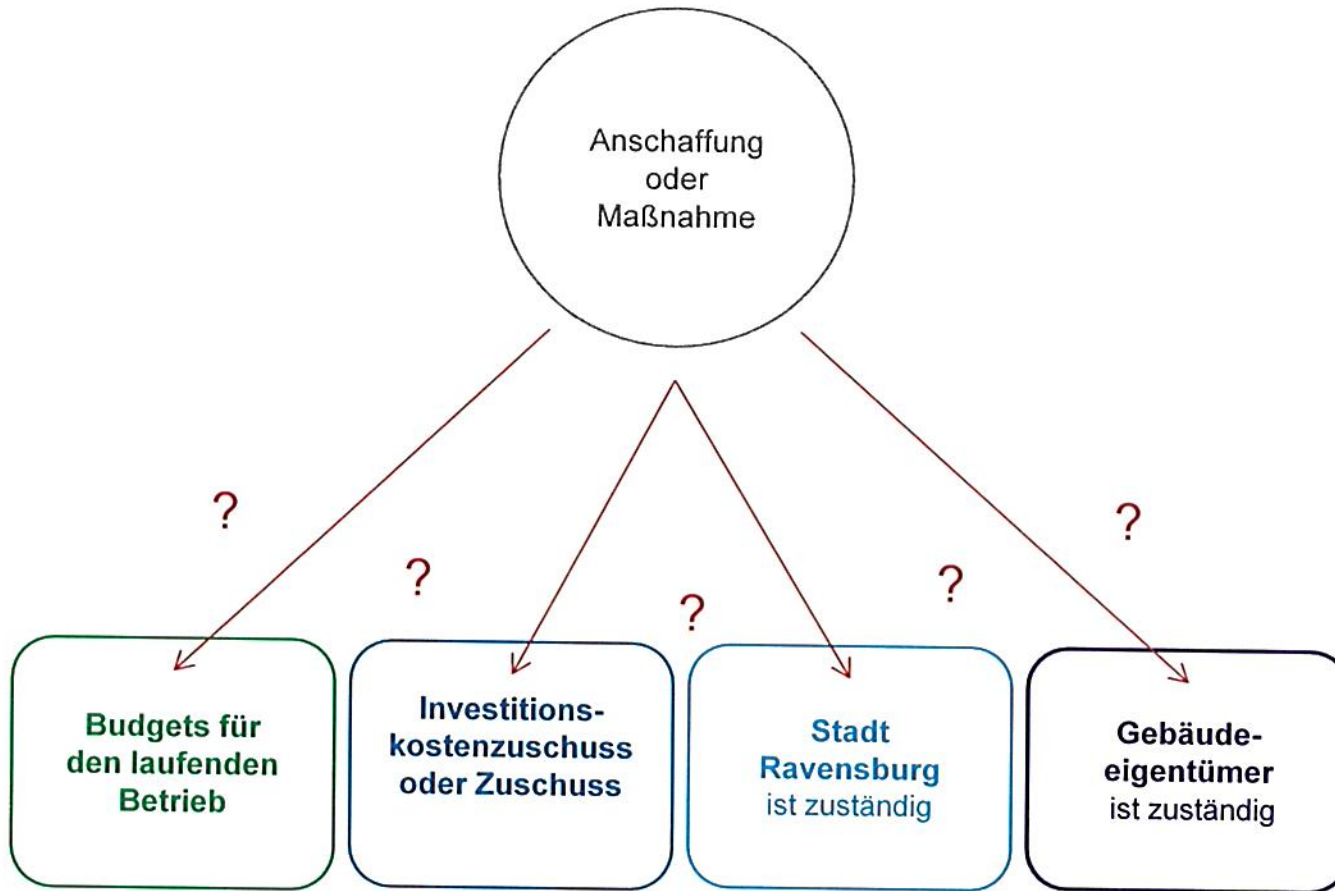


# Abgrenzung

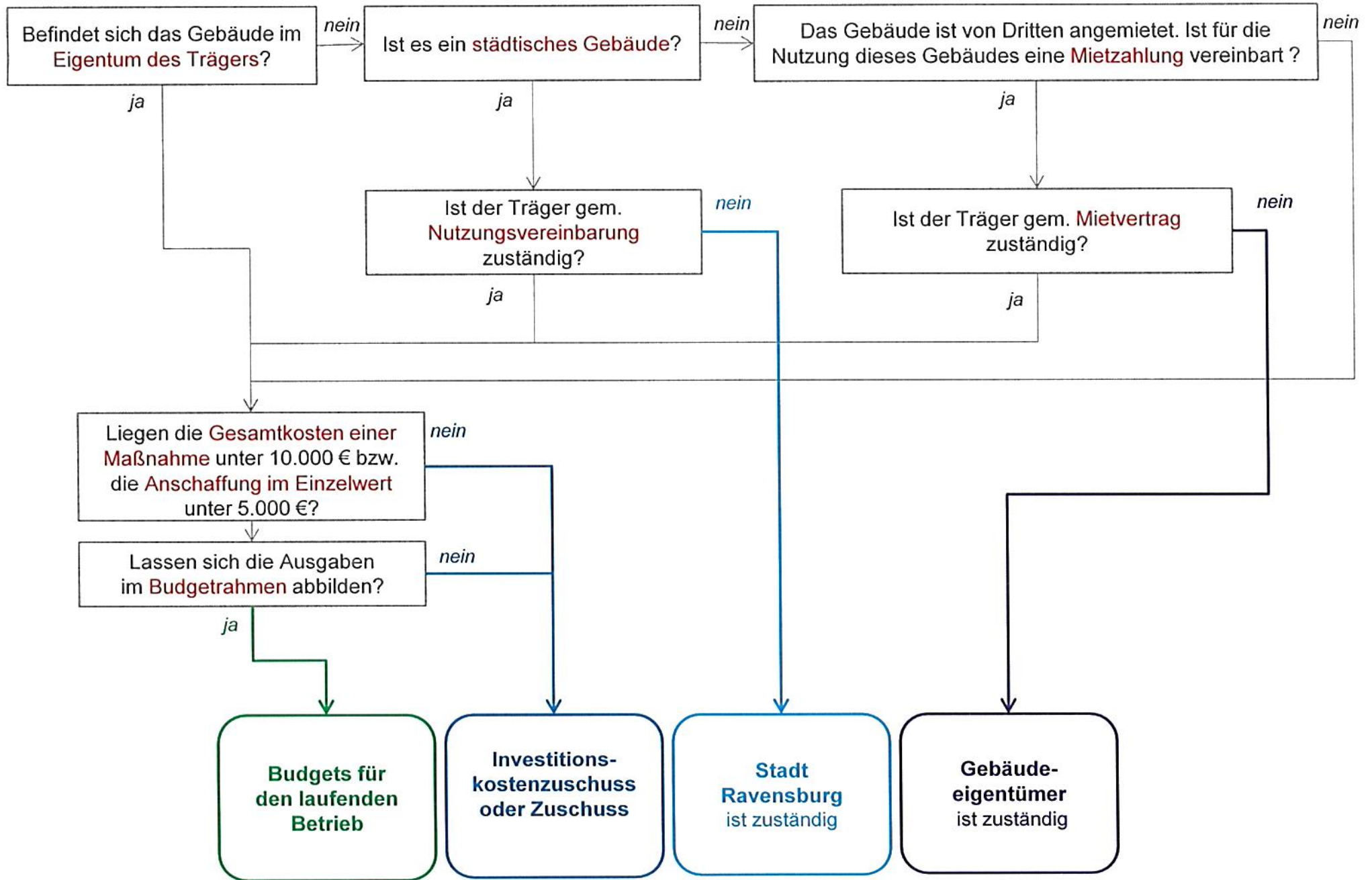
von Förderwegen und  
Zuständigkeiten



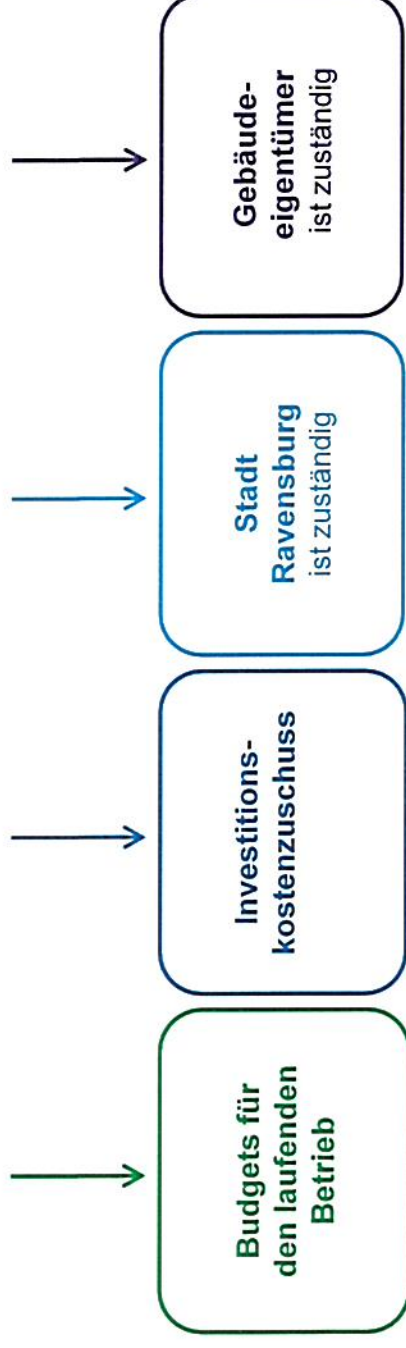




START



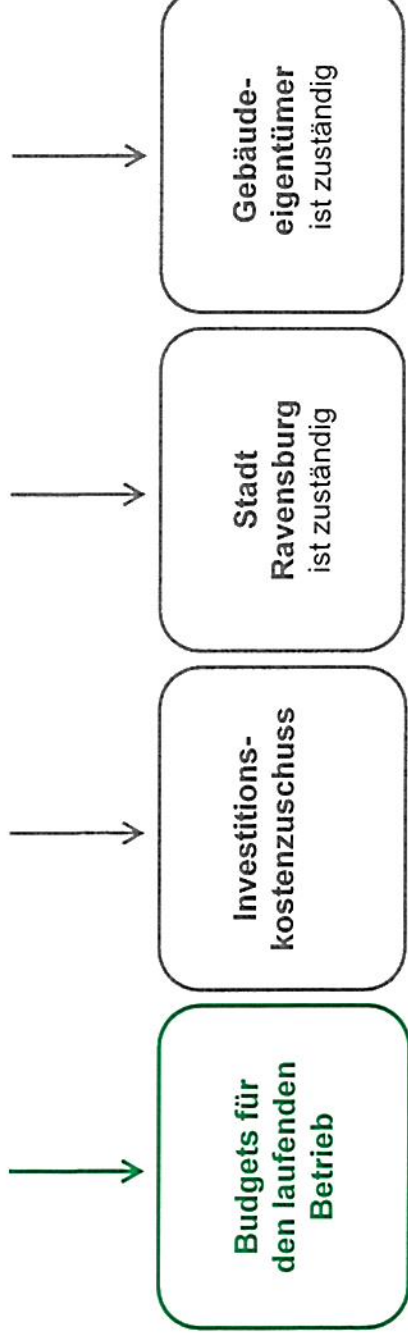




Anwendung des Kriterienkataloges entsprechend der Anlage







Der Träger kann im Rahmen seiner **Budgets** für den laufenden Betrieb frei verfügen:

**a. Gebäudeunterhalt**

aktuell **2.500 €** je Gruppe  
 (Gebäude im Eigentum der Träger)  
 bzw. **1.250 € je Gruppe** (bei allen anderen  
 Gebäudeeigentumsverhältnissen)

**b. Einrichtung, Ausstattung, Außenspielgeräte**

aktuell **1.300 €** je Gruppe  
 bzw. **650 €** bei *Raumsharing*  
 (Wald- und Naturkitas 1.700 €, dafür kein  
 separates Gebäudebudget)

Die Finanzierung erfolgt über die **Betriebskostenabrechnung**. Abgerechnet werden **ausschließlich die tatsächlichen Kosten** im Budgetrahmen.

**Budgetüberschreitungen** müssen im Voraus beantragt und bewilligt werden.

Es gilt das **Wirtschaftlichkeitsprinzip**.



Budgets für  
den laufenden  
Betrieb

Investitions-  
kostenzuschuss

Stadt  
Ravensburg  
ist zuständig

Gebäude-  
eigentümer  
ist zuständig

Alle fünf Jahre erstellt das Amt für Bildung, Soziales und Sport (BS) eine **Prioritätenliste** für das Sanierungsprogramm zur Abarbeitung des Sanierungsstaus in den Kita-Gebäuden. In die sog. Prio-Liste werden die von den Trägern gemeldeten Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre aufgenommen. Die Meldung der Träger muss eine kurze Beschreibung der Maßnahme sowie eine grobe Kostenschätzung enthalten. Außerdem gibt der Träger die aus seiner Sicht notwendige Priorität an. Die beantragten Maßnahmen werden dann vom BS anhand eines festgelegten Kriterienkataloges nach Prioritäten bewertet. Die Umsetzungszeitpunkte werden dann zusammen mit dem Träger besprochen und festgelegt.

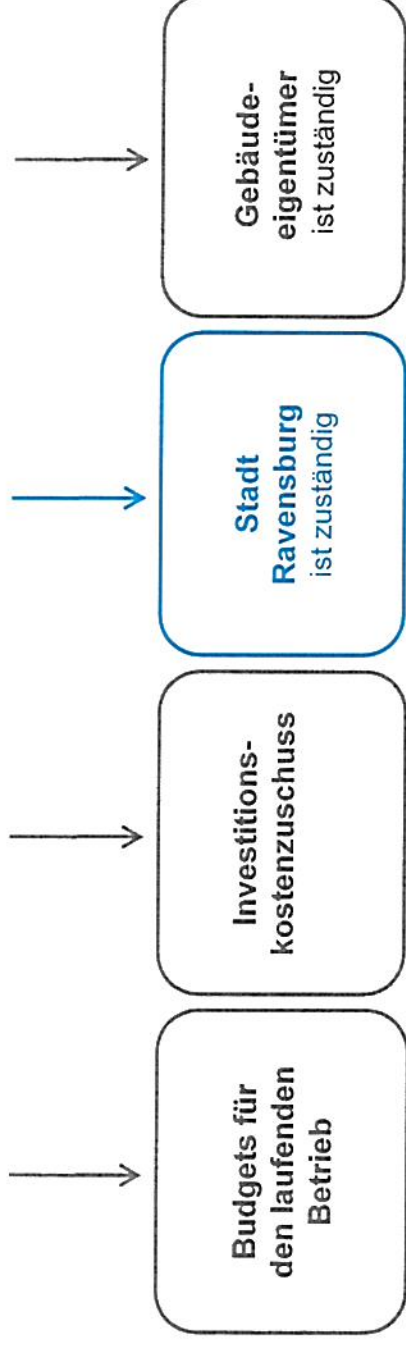
Im April/ Mai jedes Jahres werden die Träger zudem dazu aufgefordert, die Anmeldung für die Sanierungsmaßnahmen für das nächste Haushaltsjahr bis Mitte Juni vorzunehmen. Die Träger haben die Möglichkeit mitzuteilen, ob sich etwas an der Priorisierung der bisherigen geplanten Maßnahmen geändert hat oder ob weitere **planbare Maßnahmen** dazugekommen sind, die ggf. vom BS für den kommenden Haushalt angemeldet werden müssen. Dieses dient als Vorbereitung für den Termin im Juni/Juli, bei welchem das BS gemeinsam mit den Trägern die Maßnahmen für das nächste Haushaltsjahr festlegt und sich über die aktuell laufenden Maßnahmen abstimmt.

**Außerplanmäßige** Maßnahmen oder Anschaffungen können auch unterjährig beantragt werden.

Mitte Oktober erfolgt die Aufforderung an die Träger, eine Sachstandsmittteilung zur bewilligten Maßnahme abzugeben. Eventuelle Überträge ins Folgejahr sind von den Trägern zu beantragen. Gleichzeitig dient dies als Vorbereitung für den Termin im November, bei welchem sich das BS gemeinsam mit den Trägern über die aktuellen Maßnahmen abstimmt und festlegt, welche Maßnahmen im Folgejahr schlussendlich umgesetzt werden sollen. Desweiteren werden die Träger Mitte Oktober dazu aufgefordert, die Abrechnung der Sanierungsmaßnahmen des laufenden Jahres mit Kostenfeststellung bis Mitte November einzureichen, damit der Investitionskostenzuschuss ausgezahlt werden kann. Abgerechnet werden die **tatsächlichen Kosten**.

Im Februar/ März werden die Träger über die im Haushalt beschlossenen Maßnahmen für das aktuelle Haushaltsjahr informiert. Gleichzeitig erfolgt die Aufforderung zur Antragstellung (Antrag mit detaillierter Maßnahmenbeschreibung und je nach Maßnahme 3 Angebote oder Kostenberechnung nach DIN 276 sowie einer Entwurfsplanung). Nach Genehmigung des Haushalts sowie Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erfolgt die Genehmigung der Maßnahme über einen **Bewilligungsbescheid**. Die Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen, zu Honoraren für Architekten und Ingenieurleistungen sowie zu eventuellen Förderprogrammen sind zu beachten. Bei Investitionszuschüssen ab einer Höhe von 100.000 € muss im Vorfeld zusätzlich durch das BS ein **Sachbeschluss** im städtischen Gremium eingeholt werden. Ab Eingang des Bewilligungsbescheids kann der Träger die Maßnahme umsetzen.





Der Träger meldet die notwendige Maßnahme beim Amt für Architektur und Gebäudemanagement (AGM) bzw. beim Amt für Bildung, Soziales und Sport (BS) an. Anmeldungen von Kita-Leitungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Akute Notfälle sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die angemeldete Maßnahme wird anhand des Kriterienkataloges bewertet.

Sofern eine Maßnahme oder Anschaffung mit höchster Priorität bewertet wurde, prüft das AGM gemeinsam mit dem BS die Finanzierungs- und Abgrenzungsmöglichkeiten:

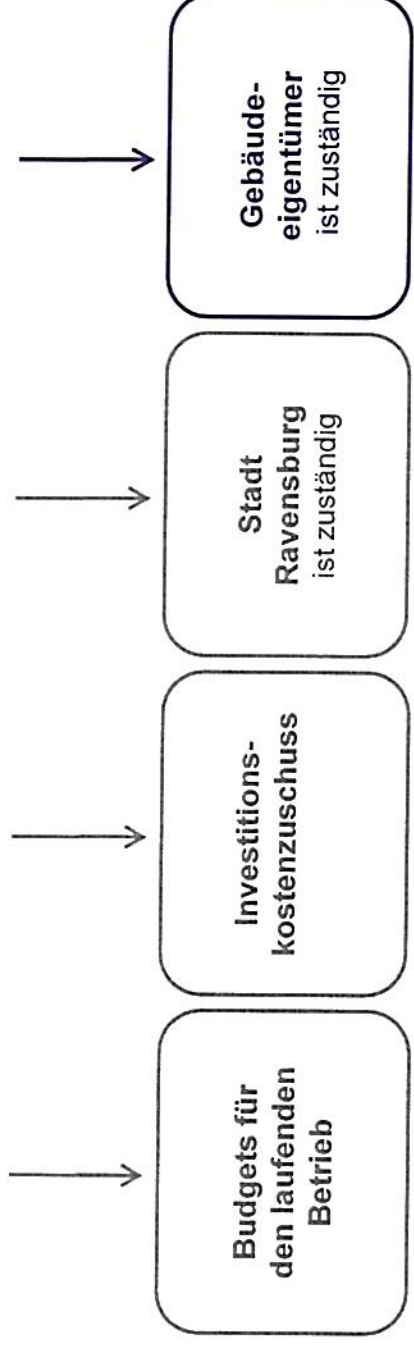
Sofern die angemeldete Maßnahme dem Gebäudeunterhalt (werterhaltend) dient und den Betrag von 100.000 € nicht überschreitet ist die Durchführung im Rahmen des Gebäudeunterhaltes denkbar. Voraussetzung hierzu sind verfügbare Mittel im städtischen Ergebnishaushalt.

Sofern die angemeldete Maßnahme zur Wertsteigerung (werterhöhend) des Gebäudes führt oder die Kosten über 100.000 € liegen, muss diese für den kommenden Haushalt angemeldet werden.

Der Träger wird im Prozess mit einbezogen.

Weitere Informationen erhalten Sie in den Ausführungshinweisen „Nutzungsvereinbarung“





**Der Träger meldet die notwendige Maßnahme beim Gebäudeeigentümer an.**

Es gelten die einzelnen Bestimmungen des **Mietvertrages**.





# Kriterienkatalog zur Vergabe von Haushaltsmitteln (Ergeb.HH sowie Finanz.HH)

Priorität	Kategorie	Beschreibung	Priorität in der Unterkategorie	Beispiele/ Negativbeispiele
1.	<b>Standortentwicklung Erweiterung/ Ausbau</b>	Bauliche Veränderungen bedingt durch die Pflicht zur Erfüllung des <b>Rechtsanspruchs!</b> <b>Zielsetzungen im Rahmen der Bedarfsplanung.</b> - Ausbau vorhandener Standorte oder Neubauten.	alle	Neue Gruppen/ neue Kita-Standorte/ Ausbau Ganztagsbetreuung (Schlafräume) aufgrund von Standortentwicklungen, neuer Wohnbaubereiche, Bevölkerungswachstum.
1.	<b>Sicherheitsmaßnahmen bei akuten Schäden/ Mängel</b>	<b>Akute Verletzungs- bzw. Schadensgefahr von Kindern. Unmittelbarer Handlungsbedarf zur Wiederherstellung von Sicherheit aufgrund bereits aufgetretener Schäden/ Mängel.</b>	alle	Gesperrte Außenspielgeräte, aufgrund ausgehender akuter Verletzungsgefahr von Kindern bzw. nicht erteilter TÜV-Zulassung.  Verletzungsrisiken durch Oberflächen im schlechten Zustand (beschädigter Bodenbelag, sonstige Stolperfallen, Ablättern der Farbe, etc.)  Dringender Heizungsaustausch, aufgrund unvorhergesehen technischen Ausfalls.  etc.
2.	<b>Sicherheitsmaßnahmen präventiv</b>	Präventive kindbezogene und personalbezogene Sicherheitsmaßnahmen, bedingt durch baurechtliche Anforderungen. Pflichtvoraussetzungen gem. LBO, UKBW, KVJS. Nachrüstungsbedarf aufgrund veränderter Rahmenbedingungen.	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. 1. Brandschutz</li> <li>2. 2. Beleuchtung und elektrische Anlagen</li> <li>2. 3. Verglasung</li> <li>2. 4. Sicherheitsmaße</li> <li>2. 5. Akustik</li> <li>2. 6. Außenspielflächen</li> <li>2. 7. Arbeitsplatzsicherheit</li> </ol>	<p>Zweiter baulicher Rettungsweg bzw. Ausgänge ins Freie, Brandschutztüren.</p> <p>Sicherheitsbeleuchtung, beleuchtete Rettungswegkennzeichen, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, Steckdosen.</p> <p>Austausch Fenster, Sicherheitsglas, Ebenso glasflächen innerhalb der Einrichtung.</p> <p>Klemmschutz, Absturzsicherungen, Handläufe, Treppen und Rampen, Umwehungen, Ecken und Kanten, etc.</p> <p>Raumakustische Gestaltung: <b>Akustikdecken, Akustikwände</b></p> <p>Bauliche Mindeststandards, Absturzsicherungen, Fallschutz, altersgerechte Außenspielgeräte für Kinder unter drei Jahren, Zugangsbeschränkungen</p> <p>Aufschlagrichtung von Fluchtüren (Auflagen Gewerbeamte), etc.</p>



3.	<p>Werterhalt</p>	<p>Wertigkeit der Gebäudesubstanz. Vermeidung des Wertverlustes des Gebäudes, technischer Anlagen. Vermeidung von Folgeschäden.</p> <p>Wertigkeit der Außenanlagen. Erhaltungsaufwand + Vermeiden mittelfristiger Folgeschäden</p> <p>Austausch/ Ersatz: Einrichtung und Ausstattung</p>	<p>3. 1. Sanitär</p> <p>3. 2. Dach</p> <p>3. 3. Fassade</p> <p>3. 4. Heizung</p> <p>3. 5. Belüftung</p> <p>3. 6. Elektroinstallation</p> <p>3. 7. Fenster</p> <p>3. 8. Außenanlagen</p> <p>3. 9. Möblierung/ Ausstattung</p>
4.	<p>Energetische Ertüchtigung</p>	<p>Modernisierung eines Gebäudes zur Minimierung des Energieverbrauchs für Heizung, Warmwasser und Lüftung.</p>	<p>alle</p>
5.	<p>Schönheitsreparaturen</p>	<p>Ästhetische Nachbesserung, ohne Gefahr in Verzug oder mittelfristige Folgeschäden</p>	<p>alle</p>
6.	<p>Weiterführende Maßnahmen</p>	<p>Sondermaßnahmen, ohne Gefahr in Verzug oder mittelfristige Schäden</p>	<p>alle</p> <p>Verbesserung des Raumbedarfes, sofern nicht rechtlich verpflichtend, (z.B. Vergrößerungen Personal- oder Büroräumen, Raumnutzungen) sowie Sondermaßnahmen (u.a. Errichtung von Solarzellen zur Energiegewinnung)</p>

